

Ein Fahrverbot wird in der Regel mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung wirksam.

Ausnahme hiervon ist die sog. Vier-Monats-Regelung, bei der das Fahrverbot nach Eintritt der Rechtskraft erst wirksam wird, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Im Bußgeldbescheid oder Gerichtsurteil wird gesondert darauf hingewiesen, ob in Ihrem Fall die Vier-Monats-Regelung gilt.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art im Straßenverkehr verboten.

Kraftfahrzeuge sind alle Fahrzeuge, die im Straßenverkehr ausschließlich mit Motorkraft schneller als 6 km/h fahren können. Dazu zählen also insbesondere E-Scooter und S-Pedelecs. E-Bikes bzw. normale Pedelecs, die nur über einen Unterstützungsmotor bis 6 km/h verfügen, zählen nicht zu den Kraftfahrzeugen. Das Verbot erstreckt sich also auch auf Kraftfahrzeuge, zu deren Führung an sich keine Fahrerlaubnis erforderlich ist (z. B. E-Scooter, Mofas). Wasserfahrzeuge, wie z. B. Motorboote, sind von dem Fahrverbot nicht betroffen.

Das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis ist eine Straftat, die gem. § 21 StVG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe und einem Eintrag von 2 Punkten in das Fahreignungsregister geahndet wird. Außerdem kann wegen dieser Straftat die Fahrerlaubnis für mehrere Monate entzogen werden. Eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist häufig vom Ergebnis einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) abhängig.

Für die Dauer des Fahrverbots sind sämtliche auf Sie ausgestellte Führerscheine (auch Ersatzführerschein, Internationaler Führerschein, Bundeswehrführerschein, Führerschein eines anderen Landes etc.) in amtliche Verwahrung zu geben. Beachten Sie bitte, dass der sog. Internationale Führerschein kein eigenständiger Führerschein ist, sondern nur mit einem gleichzeitig vorgelegten nationalen Führerschein Gültigkeit besitzt.

Das Fahrverbot wird mit Rechtskraft oder nach Ablauf von 4 Monaten seit Rechtskraft wirksam, auch wenn der Führerschein nicht in Verwahrung gegeben wird. Die festgesetzte Dauer des Fahrverbots beginnt erst zu laufen, wenn der Führerschein in Verwahrung gegeben wird. Eine verspätete Abgabe des Führerscheins verlängert also die Zeit, in der keine Kraftfahrzeuge geführt werden dürfen.

Grundsätzlich ist der Führerschein bei der im Bußgeldbescheid genannten Bußgeldbehörde oder bei dem Gericht, welches das Fahrverbot verhängt hat, in Verwahrung zu geben.

Wenn Sie den Führerschein per Post an die Behörde senden, fügen Sie den entsprechenden Bußgeldbescheid in Kopie bei, damit der Führerschein dem richtigen Vorgang zugeordnet werden kann. Bei der Versendung an ein Gericht achten Sie bitte darauf, dass das gerichtliche Aktenzeichen vollständig angegeben wird.

Bei einer Versendung des Führerscheins per Post bestimmt der Eingang des Führerscheins bei der entsprechenden Behörde den Beginn des Fahrverbots und der festgesetzten Dauer.

Bei einem von der Berliner Bußgeldbehörde verhängten Fahrverbot können Sie den Führerschein bei jedem Polizeiabschnitt der Berliner Polizei abgeben und ihn dort nach Ablauf des Fahrverbots auch wieder in Empfang nehmen. Wenn Sie den Führerschein stattdessen an die Bußgeldbehörde übersandt haben, wird er unaufgefordert rechtzeitig per Einschreiben an Sie zurückgesandt.

Falls Sie Ihren Führerschein nicht rechtzeitig abliefern, ist die Bußgeldbehörde gezwungen, ihn durch die Polizei beschlagnahmen zu lassen und Ihnen die dadurch entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufzuerlegen. Im Übrigen verlängert sich die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Wirksamkeit des Verbots und Ablieferung des Führerscheins.

Von der Stelle, die den Führerschein in amtliche Verwahrung genommen hat, erhalten Sie diesen in der Regel eine Woche vor Ablauf der Verbotsdauer mit der schriftlichen Mitteilung zurück, wann genau die Frist abläuft und Sie wieder ein Fahrzeug führen dürfen.